

ENTWURF
Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 2 – 20
(E DRS 2 – 20)

Kapitalflussrechnung
für
Versicherungen

(Entwurf: Stand: 21. Oktober 1999)

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur
Stellungnahme bis Donnerstag, **den 2. Dezember 1999** aufgefordert.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e.V., Gotenstraße 163, 53175 Bonn
Tel.: +49 (0)228 308630
Fax: +49 (0)228 3086315
E-mail: info@drsc.de

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

Inhaltsverzeichnis

	Textziffern
Vorbemerkung	
Abkürzungsverzeichnis	
Gegenstand und Geltungsbereich	1-5
Definitionen	7-11
Regeln	7-21
Darstellung und Ermittlung der Kapitalflussrechnung	7-11

Abgrenzung der Finanzmittelfonds	12-13
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	14-16
Cashflow aus der Finanzierungs-und Investitionstätigkeit	17-19
Sonstige Angaben	20-21
Anlage	

Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Verwaltungsrat des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekanntgemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewendet werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede

Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrechtsgesetz gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC e. V. unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 2-20 (DRS Nr. 2-20) des Deutschen Standardisierungsrates (DSR) handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS Nr. 2-20 berufen. Der DRSC e. V. behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber ist das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Charlottenstrasse 59,
D-10117 Berlin, Tel. 0049 (0) 30 20 64 12 0, Fax: 0049 (0) 30 20 64 12 15.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist [Liesel Knorr](#),
Generalsekretärin des DRSC e.V.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EU	Europäische Union
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
i.V.m.	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen

Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 2 – 20

(Entwurf: 21. Oktober 1999)

(DRS 2 – 20) Kapitalflussrechnung für Versicherungen

Grundsätze sind fettgedruckt. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

Gegenstand und Geltungsbereich

- 1. Gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 341 j Abs. 1 Satz 1 HGB haben die gesetzlichen Vertreter eines börsennotierten Versicherungsunternehmens, das Mutterunternehmen ist, den Konzernanhang um eine Kapitalflussrechnung zu erweitern.**
- 2. Versicherungsunternehmen, die freiwillig eine Kapitalflussrechnung erstellen, sollen diesen Standard beachten.**
3. Dieser Standard orientiert sich an den international üblichen Gliederungen der Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen.
- 4. Sofern dieser Standard nichts Abweichendes regelt, gelten für die Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen, die**

börsennotierte Mutterunternehmen sind, die Regeln des DRS-Kapitalflussrechnung (E-DRS 2).

- 5. Sofern Unternehmen anderer Branchen ein Versicherungsunternehmen in ihren Konzernabschluss einbeziehen, sind die Regeln dieses Standards bei der Ergänzung des Gliederungsschemas nach DRS-Kapitalflussrechnung (E-DRS 2) um branchenspezifische Posten zu berücksichtigen. Sofern eine Darstellung der Zahlungsströme je Segment erfolgt und eines oder mehrere dieser Segmente das Versicherungsgeschäft betrifft bzw. betreffen, sind die Regeln dieses Standards ebenfalls zu berücksichtigen.**

Definitionen

- 6. In Ergänzung zu DRS-Kapitalflussrechnung (E-DRS 2) wird folgender Begriff in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:**

Versicherungsunternehmen sind Unternehmen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben und nicht Träger der Sozialversicherung sind (§ 341 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Als Versicherungsunternehmen im Sinne dieses Standards gelten auch Mutterunternehmen, deren einziger oder hauptsächlicher Zweck darin besteht, Beteiligungen an Tochterunternehmen zu erwerben, diese Beteiligungen zu verwalten und rentabel zu machen, sofern diese Tochterunternehmen ausschließlich oder überwiegend Versicherungsunternehmen sind (§ 341 i Abs. 2 HGB).

Regeln

Darstellung und Ermittlung der Kapitalflussrechnung

- 7. Die Anwendung der indirekten Methode wird für Versicherungsunternehmen empfohlen.**

8. Nach DRS-Kapitalflussrechnung (E-DRS 2) ist der Cashflow im Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit nach einer der folgenden Methoden darzustellen:
 - (a) nach der direkten Methode, indem Brutto-Einzahlungen und Brutto-Auszahlungen angegeben werden; oder
 - (b) nach der indirekten Methode, indem das Periodenergebnis um Auswirkungen von zahlungsunwirksamen Geschäftsvorfällen sowie um Ertrags- und Aufwandsposten, die der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zugehören, berichtigt wird.

9. Wegen der Nachvollziehbarkeit der ausgewiesenen Größen aus dem Konzernperiodenergebnis ist die indirekte Methode für Versicherungsunternehmen vorzuziehen. Wegen der Besonderheiten im Versicherungsgeschäft weichen bei Versicherungsunternehmen das Ergebnis je Aktie und der Cashflow je Aktie regelmäßig stark voneinander ab; eine Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ist deshalb sinnvoll. Für die Anwendung der indirekten Methode bei Versicherungsunternehmen sprechen auch Praktikabilitätsgründe.

10. **Die aus dem Versicherungsgeschäft resultierenden Zahlungsströme sind nach Abzug der Rückversichereranteile auszuweisen.**

11. Die für die Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung von Versicherungsunternehmen vorgesehenen Gliederungsschemata der RechVersV schreiben einen Ausweis nach Abzug von Rückversicherungsbeziehungen vor (vgl. § 2 RechVersV sowie die zugrundeliegenden Artikel 6, 33 und 34 der EU-Versicherungsbilanzrichtlinie). Um eine Nachvollziehbarkeit der Mittelflüsse aus laufender Geschäftstätigkeit aus dem Konzernabschluss zu ermöglichen, sind die Zahlungsströme bzw. Korrekturen des Periodenergebnisses um nicht zahlungswirksame

Aufwendungen und Erträge nach Abzug der Rückversichereranteile auszuweisen.

Abgrenzung des Finanzmittelfonds

12. **Der Finanzmittelfonds bei Versicherungsunternehmen ist auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die unter dem Bilanzposten F II „Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand“ auszuweisen sind, zu begrenzen.**

13. Durch eine enge Abgrenzung des Finanzmittelfonds wird eine Nachvollziehbarkeit aus der Konzernbilanz hergestellt und der Einfluss von Wertänderungen bei in den Finanzmittelfonds aufgenommenen Zahlungsmitteläquivalenten beschränkt. Versicherungsunternehmen halten in umfangreichem Maße Finanzmittel, die nach DRS-Kapitalflussrechnung (E-DRS-2) als Zahlungsmitteläquivalente in Frage kommen. Sie dienen jedoch der Abdeckung künftiger Verpflichtungen aus dem Versicherungsgeschäft und unterliegen daher regelmäßig nicht dem „cash-management“.

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit

14. **Die nachfolgende Gliederung tritt bei Versicherungsunternehmen an die Stelle der in DRS-Kapitalflussrechnung (E-DRS 2) vorgegebenen Mindestgliederungen.**

1.	Periodenergebnis
2.	+/- Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen – netto
3.	+/- Veränderung der Depotforderungen und –verbindlichkeiten sowie der Abrechnungsforderungen und –verbindlichkeiten
4.	+/- Veränderung der sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten
5.	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Kapitalanlagen
6.	+/- Veränderung der aktiven/passiven Steuerabgrenzung

7.	+/- Veränderung sonstiger Bilanzposten
8.	-/+ Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge sowie Berichtigungen des Periodenergebnisses
9.	+/- Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
10.	= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit

15. Versicherungsunternehmen, die einen befreienden Konzernabschluss gemäß § 292a HGB nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufstellen, sollten die folgenden Posten ergänzen:

- 2a +/- Veränderung der aktivierten Abschlusskosten
- 4a +/- Veränderung bei Wertpapieren im Handelsbestand

16. Hohe Zahlungsüberschüsse aus laufender Geschäftstätigkeit treten bei Versicherungsunternehmen insbesondere bei wachsendem Geschäft auf. Sie können den Eindruck vermitteln, dass diese Beträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen. Versicherungsunternehmen zeichnen sich im Gegensatz zu Unternehmen anderer Branchen dadurch aus, dass ihnen das Entgelt für die von ihnen erbrachte Leistung vor der Erbringung ihrer Leistung über Beitragseinnahmen zufließt (Nachleistungsbetrieb). Zahlungsmittelzuflüsse müssen zur Abdeckung künftiger Verpflichtungen investiert werden.

Cashflow aus der Finanzierungs- und Investitionstätigkeit

17. Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit ist bei Versicherungsunternehmen an Stelle von DRS-Kapitalflussrechnung (E-DRS 2) mindestens wie folgt zu gliedern:

1.		Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten
2.	-	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten
3.	+	Einzahlungen aus dem Verkauf und der Endfälligkeit von übrigen Kapitalanlagen
4.	-	Auszahlungen aus dem Erwerb von übrigen Kapitalanlagen
5.	+	Einzahlungen aus dem Verkauf von Kapitalanlagen der

		fondsgebundenen Lebensversicherung
6.	-	Auszahlungen aus dem Erwerb von Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung
7.	+	Sonstige Einzahlungen
8.	-	Sonstige Auszahlungen
9.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit

18. Zu den in Posten 7. und 8. auszuweisenden „Sonstigen Einzahlungen“ und „Sonstigen Auszahlungen“ zählen auch die Einzahlungen aus Abgängen von und Auszahlungen für Investitionen in das materielle und immaterielle Anlagevermögen.

19. **Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ist an Stelle von DRS-Kapitalflussrechnung (E-DRS 2) mindestens wie folgt zu gliedern:**

1.	+	Einzahlungen aus Kapitalzuführungen
2.	-	Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter (Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)
3.	-	Dividendenzahlungen
4.	-	Einzahlungen und Auszahlungen aus sonstiger Finanzierungstätigkeit
5.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Sonstige Angaben

20. **Über die in DRS-Kapitalflussrechnung (E-DRS 2) geforderten Anhangangaben hinausgehend wird empfohlen, den Betrag der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit und der Investitionstätigkeit aufgegliedert nach berichtspflichtigen primären Segmenten gemäß DRS-Segmentberichterstattung von Versicherungsunternehmen (E-DRS 3-20) angeben.**

21. Die Angabe segmentierter Ein- und Auszahlungen bei Versicherungsunternehmen verhilft den Adressaten der Kapitalflussrechnung ggf. zu einem besseren Verständnis der Beziehung zwischen den Ein- und Auszahlungen im Konzern sowie der Verfügbarkeit der segmentierten Ein- und Auszahlungen. Das gilt bei Versicherungsunternehmen insbesondere wegen des qualitativ unterschiedlichen Zusammenhangs zwischen dem Versicherungsgeschäft und dem Kapitalanlagegeschäft in der Lebensversicherung und in der Nicht-Lebensversicherung.

Anlage

Die nachfolgende Gliederung fasst die Darstellung der Zahlungsströme nach den im Standard enthaltenen Mindestgliederungen zusammen.

Gliederungsschema („Indirekte Methode“)

1.		Periodenergebnis
2.	+/-	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen - netto
3.	+/-	Veränderung der Depotforderungen und –verbindlichkeiten sowie der Abrechnungsforderungen und –verbindlichkeiten
4.	+/-	Veränderung der sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten
5.	-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Kapitalanlagen
6.	+/-	Veränderung der aktiven/passiven Steuerabgrenzung
7.	+/-	Veränderung sonstiger Bilanzposten
8.	-/+	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträgesowie Berichtigungen des Periodenergebnisses
9.	+/-	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
10.	=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit
11.	+	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten
12.	-	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten
13.	+	Einzahlungen aus dem Verkauf und der Endfälligkeit von übrigen Kapitalanlagen
14.	-	Auszahlungen aus dem Erwerb von übrigen Kapitalanlagen
15.	+	Einzahlungen aus dem Verkauf von Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung
16.	-	Auszahlungen aus dem Erwerb von Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung

17.	+	Sonstige Einzahlungen
18.	-	Sonstige Auszahlungen
19.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit
20.	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile, etc.)
21.	-	Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter (Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)
22.	-	Dividendenzahlungen
23.	+/-	Einzahlungen und Auszahlungen aus sonstiger Finanzierungstätigkeit
24.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit
25.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus Ziffern 10, 19 und 2)
26.	+/-	Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderung des Finanzmittelfonds
27.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
28.	=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode

Versicherungsunternehmen, die einen befreienden Konzernabschluss gemäß § 292a HGB nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufstellen, sollten die folgenden Posten ergänzen:

2a.	+/-	Veränderung der aktivierten Abschlusskosten
4a.	+/-	Veränderung bei Wertpapieren im Handelsbestand